



**Braunschweig, den 26.01.2015**  
**Az.: 62011-940-002**

**Erlaubnis**

zur Einleitung von  
gereinigtem Betriebsabwasser und  
Kühlwasser

in den Röseckenbach

für die Firma

**Harz-Metall GmbH,**  
**Hüttenstraße 6**

**38642 Goslar**



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Verfügender Teil .....</b>	<b>3</b>
1.1	Entscheidung.....	3
1.2	Kostenlastentscheidung .....	4
1.3	Antragsunterlagen.....	4
<b>2.</b>	<b>Nebenbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Inkrafttreten.....	5
2.2	Einleitungsbedingungen.....	6
2.3	Beweissicherung .....	12
2.4	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	12
2.5	Eigenüberwachung.....	12
<b>3.</b>	<b>Abgaberechtliche Festsetzungen .....</b>	<b>17</b>
3.1	ZABA.....	17
3.2	Kühlwasser Drehrohrofen.....	18
<b>4.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>18</b>
<b>5.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>20</b>
5.1	Beschreibung des Vorhabens .....	20
5.2	Durchführung des Verfahrens .....	20
5.3	<b>Beurteilung der beantragten Abwassereinleitung .....</b>	<b>22</b>
5.3.1	Anforderungen nach § 57 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer .....	22
5.3.2	Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im Sinne von § 12 WHG .....	27
<b>5.4</b>	<b>Stellungnahmen und Einwendungen.....</b>	<b>32</b>
5.4.1	Landkreis Goslar, Stellungnahme vom 06.03.2014 .....	32
5.4.2	Stadt Goslar, Stellungnahme vom 28.03.2014 .....	32
5.4.3	Stadt Bad Harzburg, Stellungnahme vom 26.02.2014.....	32
5.4.4	LAVES – Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 17.03.2014.....	33
5.4.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Braunschweig-, Stellungnahmen vom 21.03.2014 und 10.06.2014 .....	33
5.4.6	Unterhaltungsverband Oker, Stellungnahme vom 15.02.2014.....	33
5.4.7	NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst –, Betriebsstelle Süd, Stellungnahme vom 21.03.2014, ergänzt am 14.04.2014.....	34
<b>5.5</b>	<b>Begründung der Kostenlastentscheidung .....</b>	<b>34</b>
<b>6.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>34</b>
<b>7.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>35</b>

## 1. Verfügender Teil

### 1.1 Entscheidung

Der Firma Harz-Metall GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar wird aufgrund Ihres Antrages vom 11.12.2013, ergänzt durch Änderungsantrag vom 23.06.2014, gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 15 NWG und § 6 IZÜV die Erlaubnis erteilt,

1.1.1 **behandeltes Abwasser** aus der ZABA (Prozessabwässer aus der Firmenproduktion, Sickerwässer der eigenen Deponien und der DB-Dränage Brandhalde, belastetes Niederschlagswasser und Fremdadwässer der Firmen Electrocycling und Norzinco) in einer Menge bis zu

111 l/s  
400 m<sup>3</sup>/h  
800 m<sup>3</sup>/2h  
6.400 m<sup>3</sup>/d  
520.000 m<sup>3</sup>/a

in den Röseckenbach nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle A0 (siehe Anlage 13 der Antragsunterlagen) befindet sich in der Gemarkung Oker, Flur 17, Flurstück 1/14.

Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89/UTM):

East: 32 602 240 und  
North: 5 751 607

1.1.2 **Kühlwasser** aus der Indirektkühlung verschiedener Aggregate des Drehrohrofens in einer Menge bis zu

10 l/s  
36 m<sup>3</sup>/h  
72 m<sup>3</sup>/2h  
864 m<sup>3</sup>/d  
290.000 m<sup>3</sup>/a

in den Röseckenbach nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides einzuleiten.

Die Einleitungsstelle A3 (siehe Anlage 13 der Antragsunterlagen) für das Kühlwasser befindet sich in der Gemarkung Harlingerode, Flur 7, Flurstück 39.

Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89/UTM):

East: 32 602 593 und

North: 5 751 498

1.1.3 Mit Inbetriebnahme der neuen ZABA erlischt mein Bescheid vom 01.07.2010, Az.: 62011-940-001, mit den hierzu ergangenen Änderungsbescheiden.

## 1.2 **Kostenlastentscheidung**

Die Harz Metall GmbH trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

## 1.3 **Antragsunterlagen**

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen

A) Antrag vom 11.12.2013, ergänzt am 23.06.2014

B)

Anlage 1 Erläuterungsbericht

Anlage 2 Technologische Schemata – Ist - Zustand

Anlage 3 Technologische Schemata – Neuanlage

Anlage 4 Ermittlung der Abwassermengen sowie der Konzentrationen und Frachten

Anlage 5 R & I - Schemata inkl. Ausrüstungsliste

Anlage 6 Sicherheitsdatenblätter Einsatzchemikalien (Muster)

Anlage 7 Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer. (Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen und der Oberflächengewässerverordnung)

Gutachten der agwa GmbH von 2008 bis 2013

Anlage 8	Bewertung prioritärer Stoffe	
Anlage 9	Topographische Karte Nr. 700.054.01-1	M 1:25.000
Anlage 10	Übersichtsplan Zentrale Abwasserbehandlungsanlage	M 1:5.000
Anlage 11	Gesamtlageplan	M 1:2.000
Anlage 12	Lageplan Zentrale Abwasserbehandlungsanlage	M 1:500
Anlage 13	Darstellung der Einleit- und Probenahmestellen, ergänzt am 25.09.2014	M 1:2.000
Anlage 14	Schnitt Einleitstelle Hüttengraben, ergänzt am 25.09.2014	M 1:100/1.000 M 1:200
Anlage 15	Aufstellungspläne (Gebäude, Eindicker, Nachbehandlung, Verrohrung)	M 1:100 M1: 250

## **2. Nebenbestimmungen**

### **2.1 Inkrafttreten**

- 2.1.1 Die Erlaubnis zur Einleitung des behandelten Abwassers aus der ZABA nach Ziff. 1.1.1 tritt mit der ersten Einleitung von behandeltem Abwasser aus der ZABA in Kraft. Die Aufnahme der Behandlung von Abwasser in der ZABA ist mir zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.2 Die Erlaubnis zur Einleitung des Kühlwassers aus der Indirektkühlung verschiedener Aggregate des Drehrohrofens nach Ziff. 1.1.2 tritt Inbetriebnahme der ZABA in Kraft.

## 2.2 Einleitungsbedingungen

### 2.2.1 Behandeltes Abwasser gem. Ziffer 1.1.1

Das Prozessabwasser ist dem Anhang 39 der AbwV zuzuordnen.

#### 2.2.1.1 Im Ablauf der ZABA sind folgende Überwachungswerte (Konzentrationen) einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm <sup>1)</sup>	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	pH-Wert	Stichprobe	6,5 – 9,0		DIN 38404-C5	8
2.	Abfiltrierbare Stoffe	2 Std.-Mischprobe	25	mg/l	301	8
3.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2 Std.-Mischprobe	120	mg/l	303 <sup>1)</sup>	8
4.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Std.-Mischprobe	700	µg/l	302 <sup>1)</sup>	8
5.	Kupfer (Cu)	2 Std.-Mischprobe	300	µg/l	213 <sup>1)</sup>	8
6.	Cadmium (Cd)	2 Std.-Mischprobe	150	µg/l	207 <sup>1)</sup>	8
7.	Blei (Pb)	2 Std.-Mischprobe	200	µg/l	206 <sup>1)</sup>	8
8.	Zink (Zn)	2 Std.-Mischprobe	1000	µg/l	219 <sup>1)</sup>	8
9.	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	2 Std.-Mischprobe	4	-	401	8

#### Legende:

<sup>1)</sup> Die Parameter können nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration bei 95% oder mehr des Überwachungswertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen (vergl. Erl. d. MU vom 03.02.2011 – 22-62411 (A)).

2.2.1.2 Folgende Parameter sind im Ablauf der ZABA im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	6	7
1.	Temperatur	Stichprobe	DIN 38404-C4-1	8
2.	Elektrische Leitfähigkeit	Stichprobe	DIN EN 27888 - C8	8
3.	Chlorid (Cl)	2 Std.-Mischprobe	102	8
4.	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	2 Std.-Mischprobe	110	8

2.2.1.3 Im Ablauf der ZABA sind folgende Überwachungswerte (Frachten) einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2 Std.-Mischprobe	58,5	kg/2h	8
2.	Kupfer (Cu)	2 Std.-Mischprobe	390	g/2h	8
3.	Blei (Pb)	2 Std.-Mischprobe	585	g/2h	8
4.	Cadmium (Cd)	2 Std.-Mischprobe	117	g/2h	8
5.	Zink (Zn)	2 Std.-Mischprobe	1,17	kg/2h	8
6.	Chlorid (Cl)	2 Std.-Mischprobe	465	kg/2h	8

Die Fracht wird durch Multiplikation der jeweiligen Konzentration (gem. Nrn. 2.2.1.1 und 2.2.1.2) in der 2 Std.-Mischprobe und dem damit korrespondierendem Abwasservolumenstrom (m<sup>3</sup>/2h) berechnet.

2.2.1.4 Probenahmestelle des behandelten Abwassers der Ziffer 1.1.1 (H0)

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers gem. Nr. 2.2.1.1 bis Nr. 2.2.1.3 ist im Ablauf des Beckens E einzurichten. Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Vor Inbetriebnahme der ZABA ist mir eine Beschreibung der Probenahmestelle mit einem aktuellen Lageplan und Angabe der Koordinaten (ETRS89/UTM) vorzulegen.

2.2.2 Kühlwasser gem. Ziffer 1.1.2

Das Kühlwasser ist dem Anhang 31 der AbwV zuzuordnen.

2.2.2.1 Im Kühlwasser sind an der Einleitungsstelle A3 folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm <sup>1)</sup>	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Temperatur	Stichprobe	25	° C	DIN 38404-C4-1	8
2.	pH-Wert	Stichprobe	6,5 – 9,0		DIN 38404-C5	8
3.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	30	mg/l	303 <sup>1)</sup>	8

Legende:

<sup>1)</sup> Die Parameter können nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration bei 95% oder mehr des Überwachungswertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen (vergl. Erl. d. MU vom 03.02.2011 – 22-62411 (A)).

2.2.2.2 Folgender Parameter ist an der Einleitungsstelle im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung eines Überwachungswertes zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	6	7
1.	Elektrische Leitfähigkeit	Stichprobe	DIN EN 27888 - C8	8

2.2.2.3 Probenahmestelle für das Kühlwasser Drehrohrofen (A3):

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Kühlwassers gem. Nr. 2.2.2.1 bis Nr. 2.2.2.2 befindet sich an der Einleitungsstelle in den Röseckenbach, (siehe Anlage 13 - Einleit- und Probenahmestellen / Probenahmestelle A3). Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89/UTM):

East:                   32 602 593   und  
 North:                 5 751 498

2.2.3 Biologische Kläranlage der Fa. Norzinco GmbH (HMG-Ostgelände)

2.2.3.1 An der Messstelle E2 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probe- nahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm <sup>1)</sup>	Proben- häufig- keit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	150	mg/l	303 <sup>1)</sup>	2
2.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )	Qualifizierte Stichprobe	40	mg/l	409	2

Legende:

<sup>1)</sup> Die Parameter können nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration bei 95% oder mehr des Überwachungswertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen (vergl. Erl. d. MU vom 03.02.2011 – 22-62411 (A)).

2.2.3.2 Folgende Parameter sind an der Messstelle E2 im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	6	7
1.	Färbung	Stichprobe	DIN EN ISO 7887 - C1	2
2.	Geruch	Stichprobe	DIN EN ISO 1622	2
3.	Trübung	Stichprobe	DIN EN ISO 7027	2
4.	Elektrische Leitfähigkeit	Stichprobe	DIN EN 27888 - C8	2

2.2.3.3 Probenahmestelle E2:

Eine Probenahmestelle zur Überwachung der Qualität des eingeleiteten Abwassers gem. Nr. 2.2.3.1 und Nr. 2.2.3.2 ist einzurichten.

Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Nach Einrichtung ist mir eine Beschreibung der Probenahmestelle mit einem aktuellen Lageplan und Angabe der Koordinaten (ETRS89/UTM) vor-zulegen.

2.2.4 Biologische Abwasserbehandlungsanlage der Fa. Electroycling

2.2.4.1 An der Messstelle E8 sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm <sup>1)</sup>	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	150	mg/l	303 <sup>1)</sup>	2
2.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )	Qualifizierte Stichprobe	40	mg/l	409	2

**Legende:**

<sup>1)</sup> Die Parameter können nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration bei 95% oder mehr des Überwachungswertes oder des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens nach Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen (vergl. Erl. d. MU vom 03.02.2011 – 22-62411 (A)).

2.2.4.2 Folgende Parameter sind an der Messstelle E8 im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV bzw. DIN, EN oder ISO-Norm	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	6	7
1.	Färbung	Stichprobe	DIN EN ISO 7887 - C1	2
2.	Geruch	Stichprobe	DIN EN ISO 1622	2
3.	Trübung	Stichprobe	DIN EN ISO 7027	2
4.	Elektrische Leitfähigkeit	Stichprobe	DIN EN 27888 - C8	2

2.2.4.3 Probenahmestelle E8:

Die Probenahmestelle für die Werte der Ziffern 2.2.4.1 und 2.2.4.2 befindet sich im Auslauf der biologischen Kläranlage. Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Sie hat folgende Koordinaten (ETRS89/UTM):

East: 32 603 255 und

North: 5 752 049

## 2.3 **Beweissicherung**

Zur Bewertung der Auswirkungen der Abwassereinleitung auf die Oker ist zwei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen ZABA ein Makrozoobenthos- und Phytobenthosmonitoring gemäß den WRRL-Verfahren (Perlodes/Phylib) durchzuführen. Für das Phytobenthos sind Kiesel- und andere Algen (mit/ohne Diatomeen) zu untersuchen.

Folgende Probenahmestrecken von jeweils ca. 100 m Fließgewässerlänge sind dreimal (Februar/März, Mai/Juni und Oktober) zu untersuchen:

1. Probenahmestrecke 1 (Referenzstrecke):  
Oberhalb der Ausleitungsstelle des „Hüttengrabens“, unterhalb der Einleitung aus dem am Waldhaus gelegenen Kraftwerk als Referenzstrecke für die unbelastete Oker
2. Probenahmestrecke 2 (unterhalb Röseckenbach):  
Ca. 100 m südlich der Brücke der L 518
3. Probenahmestrecke 3 (unterhalb Abzucht):  
Ca. 200 m nördlich der Einmündung der Abzucht

Die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sind mir spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

## 2.4 **Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen**

- 2.4.1 Die Abwasseranlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.
- 2.4.2 Eine Ausfertigung dieses Bescheides sowie der Anlagengenehmigungen, jeweils in der geltenden Fassung, müssen auf der Abwasserbehandlungsanlage vorliegen.

## 2.5 **Eigenüberwachung**

### 2.5.1 Zustand- und Funktionskontrollen

- 2.5.1.1 Die Abwasserbeschaffenheit, die Abwasserbehandlungsanlagen und die Messeinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Darüber hinausgehende Eigenüberwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein und liegen in der Verantwortung der Erlaubnisinhaberin.

Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu er-

warten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

2.5.1.2 Alle Anlagenteile, die für die Ableitung des Abwassers genutzt werden, sind auf Funktion, Betriebssicherheit und Wasserdichtigkeit zu überwachen. Die Wasserdichtigkeit der erdverlegten Abwasserleitungen ist durch Prüfberichte (Druckprüfungen/Kanalfernsehaug) im Abstand von fünf Jahren, nachzuweisen.

2.5.2 Mengenerfassung

Die Abwassermenge ist mit Durchflussmessgeräten zu erfassen. Die Überprüfung auf Messgenauigkeit der Volumenstrommengen (Kalibrierung) sind entsprechend den Angaben des Herstellers, sonst spätestens alle fünf Jahre, vorzunehmen.

2.5.3 pH-Wert-Messungen

Die Wartung der pH-Messgeräte ist nach der Betriebsanleitung des Herstellers durchzuführen.

In einem Zeitraum von 8 Wochen ist die Kalibrierung der pH-Messgeräte durchzuführen.

2.5.4 Art und Umfang der Untersuchungen

Die täglichen Untersuchungen sind – soweit nicht genauer spezifiziert – jeweils stundenversetzt und die wöchentlichen Untersuchungen jeweils tage- und stundenversetzt durchzuführen.

2.5.4.1 Ablauf der ZABA - Probenahmestelle H0

2.5.4.1.1 Mess- und Analysenumfang

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermengen	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
1.1	Ermittlung der max. Sekundenmenge des Tages (errechnet aus 1/5 Min.)	-	täglich
1.2	Ermittlung der max. Stundenmenge des Tages	-	täglich
1.3	Ermittlung der Tagesmenge	-	täglich
2.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
3.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Abfiltrierbare Stoffe	2-Std.-Mischprobe	wöchentlich
6.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2 Std.-Mischprobe	wöchentlich
7.	Kupfer (Cu)	2 Std.-Mischprobe	wöchentlich
8.	Adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)	2 Std.-Mischprobe	wöchentlich
9.	Cadmium (Cd)	2 Std.-Mischprobe	wöchentlich
10.	Blei (Pb)	2 Std.-Mischprobe	wöchentlich
11.	Zink (Zn)	2 Std.-Mischprobe	wöchentlich
12.	Chlorid (Cl)	2 Std.-Mischprobe	wöchentlich
13.	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	2 Std.-Mischprobe	wöchentlich

#### 2.5.4.1.2 Ermittlung von Frachten

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert/Einheit	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5
1.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2 Std.-Mischprobe	kg/2h	wöchentlich
2.	Kupfer (Cu)	2 Std.-Mischprobe	g/2h	wöchentlich
3.	Cadmium (Cd)			
4.	Blei (Pb)	2 Std.-Mischprobe	g/2h	wöchentlich
5.	Zink (Zn)	2 Std.-Mischprobe	g/2h	wöchentlich
6.	Chlorid (Cl)	2 Std.-Mischprobe	kg/2h	wöchentlich
7.	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	2 Std.-Mischprobe	kg/2h	wöchentlich

## 2.5.4.2 Ablauf Drehrohrofen (Messstelle A3)

### 2.5.4.2.1 Mess- und Analysenumfang

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1.	Abwassermengen	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
1.1	Ermittlung der max. Sekundenmenge des Tages (errechnet aus 1/5 Min.)	-	täglich
1.2	Ermittlung der max. Stundenmenge des Tages	-	täglich
1.3	Ermittlung der Tagesmenge	-	täglich
2.	pH-Wert	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
3.	Leitfähigkeit	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
4.	Temperatur	fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät	kontinuierlich
5.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich

### 2.5.4.3 Wetterbeobachtung

Lfd. Nr.	Beobachtung	Häufigkeit
1	2	3
1.	Erfassung der niedrigsten und der höchsten Lufttemperatur	täglich
2.	Bestimmung des Niederschlages der letzten 24 Std. in mm	täglich

Es ist eine Wetterstation zu betreiben und die Messdaten sind als Tagesdateien zu erfassen.

## 2.5.5 Betriebstagebuch

2.5.5.1 Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Störungen einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassenden Sofort- und Folgemaßnahmen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen usw. zu dokumentieren und auszuwerten sind.

- 2.5.5.2 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind täglich in das Betriebstagebuch einzutragen.  
Die Aufzeichnungen der Wetterstation sind monatlich auszuwerten und dem Betriebstagebuch beizufügen.
- 2.5.5.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens monatlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu prüfen und gegenzuzeichnen.
- 2.5.5.4 Das Betriebstagebuch muss auf der Prozesswasserbehandlungsanlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Angehörige der zuständigen Behörde vorliegen.
- 2.5.5.5 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind nach Ablauf eines Kalenderjahres in Form eines Jahresberichtes zusammenzustellen, auszuwerten und bis zum 01.02. des Folgejahres dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, vorzulegen.
- 2.5.5.6 Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.5.6 Betriebsanweisung
- 2.5.6.1 Der Betreiber hat in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde in einer Betriebsanweisung Angaben und Regelungen für die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Abwasserreinigungsanlage und der Abwasserleitungen festzulegen. Zur Betriebsanweisung gehört außerdem ein Alarmplan.
- 2.5.6.2 Bei der Aufstellung der Betriebsanweisung ist das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199-4 – Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen – der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten.
- 2.5.6.3 Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

### 3. Abgaberechtliche Festsetzungen

#### 3.1 ZABA

##### 3.1.1 Abgabepflichtige Überwachungswerte

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden folgende Überwachungswerte (Probenahmestelle H0) berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV
1	2	3	4	5	6
1.	Kurzzeitwassermenge	2 Std.-Mischprobe	111	l/s	
2.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2 Std.-Mischprobe	120	mg/l	303
3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	700	µg/l	302
4.	Cadmium	2 Std.-Mischprobe	150	µg/l	207
5.	Blei	2 Std.-Mischprobe	200	µg/l	206
6.	Kupfer	2 Std.-Mischprobe	300	µg/l	213
7.	Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{EI}$ )	2 Std.-Mischprobe	4	-	401

##### 3.1.2 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf

330.000 m<sup>3</sup>/a

festgesetzt.

Die tatsächliche Jahresschmutzwassermenge ist dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, bis zum 01.02. des Folgejahres mitzuteilen.

### 3.2 Kühlwasser Drehrohrofen

#### 3.2.1 Abgabepflichtige Überwachungswerte

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden folgende Überwachungswerte (Probenahmestelle A3) berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV
1	2	3	4	5	6
1.	Kurzzeitwassermenge	2 Std.-Mischprobe	10	l/s	
2.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2 Std.-Mischprobe	30	mg/l	303

#### 3.2.2 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf

290.000 m<sup>3</sup>/a

festgesetzt.

Die tatsächliche Jahresschmutzwassermenge ist dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, bis zum 01.02. des Folgejahres mitzuteilen.

## 4. Hinweise

4.1 Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

4.2 Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 WHG).

4.3 Die behördliche Überwachung gemäß §§ 100 f. WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.

- 4.4 Ist ein vorstehender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser Überprüfung und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).  
Abweichend hiervon beträgt die höchste zulässige Überschreitung bei Cadmium 50% (Anhang 39, Teil D Abs. 4 AbwV).
- 4.5 Die Anlagen, die mit der Ausübung der hier erteilten Erlaubnis in Zusammenhang stehen, können mindestens 1-mal pro Jahr überprüft werden. Der Termin wird vorher angekündigt.
- 4.6 Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV sind die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung (§ 3 AbwV und Teil B des jeweiligen Anhangs) vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in dieser Erlaubnis festgelegt sind.
- 4.7 Gemäß § 64 Abs. 1 WHG hat die Harz-Metall GmbH einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, nach § 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG anzuzeigen.  
Der Gewässerschutzbeauftragte hat die im § 65 WHG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 4.8 Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so der Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen, dass die erklärten Werte eingehalten wurden. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch dieses Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung, mit der Wasserbehörde sich über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.
- 4.9 Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung von Abwasser erschwert, sind die Mehrkosten dem Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 75 NWG zu erstatten.
- 4.10 Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
- 4.11 Die Regelungen zu den Einleitungsstellen A2, A4, A5 und B1 in meiner Erlaubnis vom 01.07.2010, Az.: 62011-940-001 mit den hierzu ergangenen Änderungsbescheiden, werden mit Abschluss der Einfahrphase der neuen ZABA gegenstandslos. Da auch der dort geregelte Kühlwasserstrom mit in diesem Bescheid übernommen worden ist, erlöschen diese Bescheide.

## 5. Begründung

### 5.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf dem ca. 35 Hektar großen Gelände der Harz-Metall GmbH werden Rohstoffe durch die Verwertung von zink- und bleihaltigen Sekundärrohstoffen gewonnen.

Abwässer fallen bei den unterschiedlichen Verwertungsprozessen an, die derzeit in mehreren dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen behandelt werden. In diesen dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen werden außerdem das anfallende Niederschlagswasser und die Sickerwässer der auf dem Gelände existierenden Deponie für Prozessrückstände sowie aus den Altlasten-Deponien (Brandhalde, Betriebsdeponie, Räumaschenlager) behandelt.

Die vorhandenen dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen arbeiten aufgrund neuer Prozesse (z. B. Inbetriebnahme der Wälzoxidwäsche 2010) und voranschreitender Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Altlasten und Deponien an ihren Kapazitätsgrenzen. Deshalb soll zukünftig die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abwassers durch den Bau und Betrieb der neuen geplanten zentralen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet werden, die die vorhandenen Anlagen im Bereich der Akkuschrottaufbereitung sowie die Oberflächenwasserbehandlungsanlagen 1 und 2 ersetzen wird. Die neue Einleitungsstelle in den Röseckenbach (A0) wird die vorhandenen Einleitungsstellen A2, A4 und A5 in den Röseckenbach sowie die Einleitungsstelle B1 in die Oker ersetzen.

Die Einleitungsstellen A2, A4, A5 und B1 werden entfallen, wenn die neue ZABA die Abwasserbehandlung der derzeit vorhandenen Anlagen vollständig übernommen hat. Auf den Hinweis unter 4.11 wird verwiesen.

Für die Errichtung und den Betrieb der neuen zentralen Abwasserbehandlungsanlage war keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, da auf der Grundlage einer Standort bezogenen Vorprüfung nach § 3 c UVPG am 02.05.2012 festgestellt wurde, dass hierfür keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und somit auch keine Genehmigung nach § 60 WHG in der damals geltenden Fassung erforderlich ist. Auf die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Vorprüfung im Nds. MBI. Nr. 18/2012 S. 389 wird verwiesen.

Unverändert bleibt die Einleitung des Kühlwassers an der Einleitungsstelle (A3) in den Röseckenbach aus der Indirektkühlung verschiedener Aggregate des Drehrohrofens. Diese Gewässerbenutzung war mit Erlaubnis vom 01.08.2010 Az.: VI-62011-940-001 gestattet, die gem. Nr. 2.1.2 ab Inbetriebnahme der ZABA erlischt. Aus diesem Grund wird diese Benutzung in die beantragte Erlaubnis übernommen.

### 5.2 Durchführung des Verfahrens

#### 5.2.1 Notwendigkeit des Erlaubnisverfahrens

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die §§ 8 - 11 WHG.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung im Sinne dieses Gesetzes. Diese bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

### 5.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 1b) bb) ZustVO-Wasser aufgrund der nachstehenden Ausführungen.

Die Harz-Metall GmbH ist ein industrieller Betrieb deren Produktionsanlagen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig nach dem BImSchG genehmigt wurden. Die anfallenden Prozessabwässer werden dem Anhang 39 der AbwV - Nichteisenmetallherstellung - zugeordnet, der Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung sowie für den Ort des Anfalls festlegt und die beantragte Einleitungsmenge übersteigt 500 m<sup>3</sup>/d.

### 5.2.3 Antrags- und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 11.12.2013, geändert am 23.06.2014 beantragte die Harz-Metall GmbH gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 10 die Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Betriebs-, Niederschlags- und Sickerwasser über den Hüttengraben in den Röseckenbach sowie zur Einleitung von Kühlwasser in den Röseckenbach.

Die beantragte Erlaubnis für die Abwassereinleitung fällt unter den Anwendungsbereich der IZÜV, da die Anlagen der Harz-Metall GmbH Industrieanlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 IZÜV sind. Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder Sekundärrohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren sind nach § 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3.3 Vierte BImSchV Anlagen nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Die Erteilung der Einleitungserlaubnis war gemäß § 2 IZÜV in einem förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 3 - 6 IZÜV durchzuführen.

Der Antrag lag bei der Stadt Goslar in der Zeit vom 10.02.2014 bis zum 10.03.2014 während der Dienststunden für einen Monat offen zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachungen der Auslegung erfolgten ordnungsgemäß durch im Nds. Ministerialblatt sowie in der Goslarschen Zeitung.

Die Einwendungsfrist endete am 24.03.2014.

Es wurden nachstehend aufgeführte Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Landkreis Goslar,
- Stadt Goslar,
- Stadt Bad Harzburg,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
- LAVES - Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst,
- Landwirtschaftskammer Nds., Bezirksstelle Braunschweig,
- Unterhaltungsverband Oker,
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. und
- NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst -, Betriebsstelle Süd.

Da im Auslegungsverfahren keine Einwendungen eingereicht worden sind, fand der für den 27.05.2014 anberaumte Erörterungstermin gem. § 4 IZÜV und § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

#### 5.2.4 Änderung der Antragsunterlagen

Die Änderungen des Antrags sowie der Antragsunterlagen am 23.06.2014 und am 25.09.2014 sind unwesentlich, da sie lediglich ergänzende Darstellungen zu Einleitungs- und Probenahmestellen beinhalten und keinerlei Auswirkungen auf die Menge und Güte des einzuleitenden Abwassers haben. Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung blieben unverändert. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden ist deshalb nicht erforderlich.

#### 5.2.5 Bewertung bzw. Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs

Der oben dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 4 - 6 IZÜV.

### 5.3 **Beurteilung der beantragten Abwassereinleitung**

Bei der Beurteilung der beantragten Abwassereinleitung in den Röseckenbach sind grundsätzlich folgende Aspekte zu prüfen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird:

- Einhaltung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser und an Abwasseranlagen (§§ 57 und 60 WHG) und
- Einhaltung der Grundsätze des Gewässerschutzes, der Gewässerbewirtschaftung und der Abwasserbeseitigung (§§ 5, 6, 12, 27 und 55 WHG).

#### 5.3.1 Anforderungen nach § 57 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

In wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, die das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer zum Gegenstand haben, ist in Konkretisierung der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 Nr. 10 WHG vorab eine abwasserrechtliche Emissionskontrolle gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchzuführen.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der v. g. Anforderungen sicherzustellen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 57 WHG sind erfüllt.

### 5.3.1.1 Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 57 WHG

Die Bestimmungen des § 57 WHG sind anzuwenden, da die Firma Harz-Metall GmbH eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser beantragt hat. Das Abwasser i. S. d. § 54 WHG fällt als Produktionsabwasser in den Recyclingbetrieben, als Kühlwasser, als Sicker- und Drainagewasser aus den Bereich von Deponien und der Brandhalde, als Sanitärabwasser sowie als belastetes Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände und bei der LKW-Wäsche an.

### 5.3.1.2 Verfahren der Abwasserbehandlung und -vermeidung nach dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Durch die geplante Abwasserbehandlung wird die Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Der Stand der Technik ist nach § 3 Nr. 11 WHG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 zum WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Schädlichkeit des Abwassers, im Umfang der neu beantragten Gewässerbenutzung, sind im Anhang 39 AbwV - Nichteisenmetallherstellung festgelegt.

Die nicht unter den Anwendungsbereich des Anhangs 39 fallenden Teilströme, wie z. B. das Sanitärabwasser, sind so gering, dass sie bei der Festlegung der Anforderungen nach dem Stand der Technik im Ablauf der ZABA nicht zu berücksichtigen sind.

Weitergehende Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen liegen derzeit noch nicht vor. Das aktuelle BVT-Merkblatt wurde im Dezember 2001 auf der Grundlage der IVU-Richtlinie 96/61/EG herausgegeben und bedarf der Überarbeitung.

Bereits im Erlaubnisverfahren 2010, das infolge der veränderten Abwassersituation durch die Inbetriebnahme der Wälzoxidwäsche erforderlich war, wurde seitens der Antragstellerin erläutert, dass das zur Wälzoxidwäsche bzw. -laugung benötigte Wasser aus dem Regen- und Oberflächenwasser des Einzugsgebiets des Sammlers E verwendet werden soll und bei erhöhtem Bedarf wird Brauchwasser aus dem Abwasserkreislauf zugeführt. Durch diese Wasserversorgung wird sowohl eine Erhöhung der Wasserentnahmemenge als auch eine Erhöhung der Einleitungsmenge vermieden (Wasser sparende Maßnahme).

Bei der Planung der neuen zentralen Abwasserbehandlung wurden alle anfallenden Teilströme hinsichtlich Menge, Schadstoffbelastungen und -frachten und geeigneter Behandlungsmethoden untersucht. Hierbei wurde das Ziel verfolgt sowohl die Reinigungsleistung als auch den Einsatz von Hilfsstoffen in Hinblick auf die Vermeidung von Umweltbelastungen zu optimieren. Neben den geplanten Behandlungsverfahren wurden auch alternative Verfahren untersucht. Die Harz-Metall GmbH verfolgt somit den in der IE-Richtlinie verankerten integrativen An-

satz, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit möglich zu vermeiden oder zu verringern.

Nachfolgend werden die beantragten Überwachungswerte den Anforderungen nach Anhang 39 AbwV gegenüber gestellt:

Parameter	Antrag	Anforderungen nach Anhang 39
<b>Konzentrationen:</b>		
pH-Wert	6,5 bis 9,0	
Abfiltrierbare Stoffe	25 mg/l	
Abwassertemperatur	25 °C	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	120 mg/l	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,7 mg/l	1 mg/l
Kupfer (Cu)	0,3 mg/l	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,15 mg/l	0,2 mg/l
Blei (Pb)	0,2 mg/l	0,5 mg/l
Zink (Zn)	1,0 mg/l	1 mg/l
Quecksilber		0,05 mg/l
Arsen		0,1 mg/l
Nickel		0,5 mg/l
Thallium		1 mg/l
Chrom, gesamt		0,5 mg/l
Cobalt		1 mg/l
Silber		0,1 mg/l
Zinn		2 mg/l
Sulfid, gelöst		1 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )		4
<b>Frachten:</b>		
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,5 kg/t	1,5 kg/t
Eisen		0,1 kg/t
Kupfer (Cu)	10 g/t	10 g/t
Cadmium (Cd)	3 g/t	3 g/t
Blei (Pb)	15 g/t	15 g/t
Zink (Zn)	30 g/t	30 g/t
Chlorid (Cl)	502 kg/2h	
Quecksilber		1 g/t
Arsen		2 g/t
Nickel		15 g/t
Chrom, gesamt		10 g/t

Die Produktionskapazität gab die Harz-Metall GmbH mit E-Mail vom 29.07.2014 wie folgt an:

• Drehrohfen	3,0 t/h
• Akkuschrottaufbereitung	13,0 t/h
• Norzinco (Zinkhütte)	3,5 t/h
• insgesamt	19,5 t/h = 39 t/2h

Aus den produktionsspezifischen Frachtanforderungen nach Anhang 39 und den Produktionskapazitäten ergeben sich folgende Frachtanforderungen, die im Rahmen der behördlichen Überwachung anhand einer 2-Stunden-Mischprobe zu überprüfen sind:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	58,5 kg/2h
Kupfer (Cu)	390 g/2h
Cadmium (Cd)	117 g/2h
Blei (Pb)	585 g/2h
Zink (Zn)	1,17 kg/2h

Auf die Festsetzung von Überwachungswerten für die Parameter Eisen, Quecksilber, Arsen, Nickel und Chrom, gesamt wird verzichtet, da diese Stoffe nicht im Abwasser zu erwarten sind.

Zusätzlich zu den beantragten Überwachungswerten ist für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ ) ein Überwachungswert i. H. v. 4 festzulegen, der den Anforderungen des Anhanges 39 entspricht.

Die Schadstofffracht wird aus den Konzentrationswerten der 2-Stunden-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

Ergänzend zur neu beantragten Abwassereinleitung sind die vorhandene Einleitung des Kühlwassers aus der Indirektkühlung verschiedener Aggregate des Drehrohrofens sowie die Mitbehandlung des geklärten Schmutzwassers aus der Kläranlage der Fa. Norzinco GmbH (HMG-Ostgelände) und der Kläranlage der Fa. Electrocyling GmbH in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu überprüfen.

#### Kühlwasser

Das Kühlwasser wird zur indirekten Kühlung verschiedener Aggregate des Drehrohrofens genutzt. Zuvor wird es aus der Oker über den Hüttengraben entnommen und mittels Zugabe von Natronlauge entsäuert. Die Anforderungen nach dem Stand der Technik sind im Anhang 31 der AbwV festgelegt.

Seit der letzten Erteilung der Einleitungserlaubnis für das Kühlwasser am 09.07.2010 ist der Anhang 31 der AbwV unverändert, so dass keine erneute Überprüfung, ob diese Einleitung den Anforderungen nach dem Stand der Technik entspricht, erforderlich ist.

#### Häusliches Abwasser

Anfallendes häusliches Abwasser wird in zwei biologischen Kläranlagen behandelt. Obwohl die Überläufe der biologischen Kläranlagen nicht direkt in ein Gewässer, sondern in den Sammler E, eingeleitet werden, sind hier die Anforderungen des Anhanges 1 festzulegen, da in der zentralen Abwasserbehandlung keine weitere biologische Reinigung erfolgt.

Die weitere Behandlung des Abwassers in der neuen zentralen Abwasserbehandlungsanlage ist zusätzlich sinnvoll um die ggf. im Abwasser verbliebenen schwermetallhaltigen Restverschmutzungen zu verringern.

Zur biologischen Behandlung des Abwassers des HMG-Ostgeländes wurde 1998 eine OMS-Belebungsanlage errichtet, die nach dem Belebtschlammverfahren mit aerober Schlammstabilisierung arbeitet.

Diese Anlage wurde bei Änderung der damals geltenden Erlaubnis am 16.04.2002 als Kleineinleitung i. S. d. § 8 i. V. m § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG eingestuft, so dass sie seinerzeit aus dem Geltungsbereich des Anhanges 1 AbwV herausfiel. Zuvor war für diese biologische Kläranlage Anforderungen nach Anhang 1 AbwV in der Erlaubnis festgelegt.

Die Ausnahmeregelung nach Nr. 1.2 AbwV entfiel jedoch mit Änderung des Anhanges 1 zum 01.08.2002. Bestehende Kleineinleitungen konnten jedoch auf der Grundlage des Erl. d. MU v. 26.07.2002, Az: 25 - 61417, ersetzt durch den RdErl. d. MU v. 21.12.2011 - Az.: 22-62410/01 (A), (Nds. MBl. S. 927) bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraumes (längstens 15 Jahre) ohne Festlegung von Überwachungswerten unter den dort genannten Voraussetzungen weitergenutzt werden. Rechtsgrundlage für diese abweichende Regelung war Anhang 1 Teil C Abs. 5 AbwV. Nach Ablauf des v. g. Zeitraums ist die Festlegung von Überwachungswerten und deren Überwachung erforderlich.

Dieser Abschreibungszeitraum ist inzwischen abgelaufen, so dass mit Inkrafttreten dieser Erlaubnis Überwachungswerte nach Anhang 1 AbwV festgelegt und die Überwachung angeordnet werden. Hierzu ist die ehemalige Probenahmestelle E2 wieder herzurichten.

Die zweite biologische Kläranlage betreibt die Fa. Electrocycling. Sie wurde im März 1996 in Betrieb genommen. Für diese Kläranlage waren bereits Überwachungswerte nach Anhang 1 festgesetzt, so dass hier keine Anpassung erforderlich ist.

#### 5.3.1.3 Vereinbarkeit der Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG darf die Abwassereinleitung im Übrigen nur erlaubt werden, wenn sie mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Da diese Regelung allein klarstellenden Charakter hat und lediglich die zwingenden Versagungsgründe präzisiert, die sich aus § 12 Abs. 1 WHG ergeben, werden diese dort (s. 5.3.2.1) einheitlich diskutiert.

#### 5.3.1.4 Anforderungen an Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Es wird eine neue zentrale Abwasserbehandlungsanlage errichtet und betrieben, mit der die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik eingehalten werden.

Die neue ZABA ersetzt die bestehenden Oberflächenwasserbehandlungsanlagen (OBA1 und 2) sowie die Abwasserbehandlungsanlage der Akkuschromtaufbereitung und die Filtrationsanlage des Oberflächenwassers des ehemaligen Bleihütengeländes (Einleitung B1), die derzeit, insbesondere durch die Umstellung des Wälzbetriebs, an ihren Kapazitätsgrenzen arbeiten.

Anhand der behördlichen Überwachung nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 wird nachgewiesen, dass die Abwasserbehandlungsanlage die Einhaltung der festgesetzten Überwachungswerte sicherstellt.

- 5.3.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im Sinne von § 12 WHG
- Gründe, die zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 WHG führen müssen, liegen, wie nachstehend dargelegt, nicht vor.
- 5.3.2.1 Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nichtausgleichbare Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Die Erlaubnis wäre zu versagen, wenn die Abwassereinleitung schädliche Gewässerveränderungen erwarten ließe, die nicht vermieden oder ausgeglichen werden können.
- Vorliegend verändern sich durch die Abwassereinleitung der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG), die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG) und die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG).
- Schädliche Gewässerveränderungen sind gem. § 3 Nr. 10 WHG die Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz sowie aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.
- Die beantragte Gewässerbenutzung führt, wie im Einzelnen nachstehend dargelegt, nicht zu einer schädlichen Gewässerveränderung.
- Gewässereigenschaften sind nach § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.
- In Vorbereitung auf das Erlaubnisverfahren wurde im Auftrag der Antragstellerin ein mehrjähriges Untersuchungsprogramm durchgeführt, dessen Ergebnisse zur gutachterlichen Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer sowie zur gutachterlichen Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der OGewV<sup>1</sup> herangezogen wurden.
- Ergänzend wurde die Stellungnahme des GLD des NLWKN, Betriebsstelle Süd, vom 21.03.2014, abgegeben unter Berücksichtigung der OGewV und der Zielvorgaben der LAWA an die physikalisch-chemische Gewässergüte (Gewässergütekategorie II - mäßige Belastung), in die Betrachtung einbezogen.
- Der GLD wies darauf hin, dass die OGewV die Anforderungen an die Gewässereigenschaften in Abhängigkeit vom Fließgewässertyp formuliere. Da der Röseckenbach kurz unterhalb der Einmündung des Hüttengrabens in die Oker münde, erfolge die Betrachtung für den Bereich der Einmündung des Röseckenbaches in die Oker (Wasserkörper-Nr. 15002). Die Oker sei hier dem Fließgewässertyp 9 zugeordnet. Der Wasserkörper-Nr. 15002 werde im nächsten Bewirtschaftungsplan 2015 als natürliches Gewässer eingestuft.
- Zum ökologischen Zustand (ÖZ) führte der GLD aus, dieser werde im Rahmen der aktuellen Bestandsaufnahme nach OGewV als mäßig (ÖZ=3) bewertet. Ursächlich seien die festgestellten Defizite bei den zur Bewertung herangezogenen Biokomponenten Fische und Diatomeen (Kieselalgen).

---

<sup>1</sup> s. Anlage 7 des Antrags

Für die Defizite bei den Fischen wurde keine konkrete Ursache benannt und das ebenfalls im Verfahren beteiligte LAVES (zuständige Fachbehörde für die Einstufung dieser Biokomponente) hat diesbezüglich keine Bedenken gegen die beantragte Einleitung vorgebracht.

Die Kieselalgen zeigen eine deutliche Eutrophierung an, die auf die Vielzahl von Abwassereinleitungen im Bereich Goslar-Oker zurückzuführen seien. Neben den Nährstoffen Stickstoff und Phosphor könne auch der erhöhte Sulfatgehalt einen gewissen Beitrag zur Eutrophierung leisten.

Derzeit sind keine geeigneten Behandlungsverfahren nach dem Stand der Technik zur Sulfatelimination aus dem Abwasser bekannt. Aus der Sicht des GLD erscheint die i. M. 2.000 mg/l betragende Sulfatkonzentration jedoch tolerierbar, da seitens der Harz-Metall GmbH die möglichen Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. der Austausch von Fällmitteln - ergriffen werden.

Der Saprobienindex liegt nach Auskunft des GLD im Bereich der angestrebten Güteklasse II, so dass in Bezug auf die Sauerstoffversorgung bereits der gute ökologische Zustand erreicht ist und eine Verschlechterung vermieden werden muss. Bedingt durch die starke Selbstreinigungskraft in der Oker hat der GLD den beantragten CSB-Überwachungswert i. H. v. 120 mg/l als für das Gewässer tolerabel beurteilt, zumal er voraussichtlich nur in Ausnahmefällen erreicht wird.

Entsprechend der bestehenden Erlaubnis hat die Harz-Metall GmbH für Chlorid statt eines Konzentrationsüberwachungswerte die Beschränkung der Einleitungsfracht in gleicher Höhe wie bisher (502 kg/2h) beantragt. Für die Abschätzung der Auswirkungen der Einleitung wurde eine mittlere Konzentration von 4.200 mg/l ermittelt.

Nach den Ausführungen des GLD gefährdet diese hohe Salzeinleitung weder die Einhaltung der LAWA-Güteklasse II noch die biologischen Qualitätskomponenten. Sie führt aber aufgrund der geringen Vorbelastung der Oker zu einer Erhöhung um ca. 250 % und stellt somit eine Salzbelastung dar, die reduziert werden sollte. Hierbei ist zu bedenken, dass zur Gütebetrachtung der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) herangezogen wurde, der voraussichtlich nur an wenigen Tagen im Jahr unterschritten wird. In der Regel sind in der Oker deutlich höhere Abflüsse zu erwarten. Eine Reduzierung der Chloridfracht ist nur über Vermeidungsmaßnahmen möglich, da derzeit keine geeigneten Behandlungsverfahren nach dem Stand der Technik zur Chloridelimination aus dem Abwasser bekannt sind. Neben der WOX-Wäsche sind die Schlackenplätze I und II sowie das Sickerwasser der Deponie für Prozessrückstände als Hauptquellen der Chloridbelastung der zu nennen.

In der Erlaubnis wird die zulässige Chloridfracht entgegen dem Antrag jedoch auf 465 kg/2h begrenzt. Dieser Wert entspricht der im Antrag prognostizierten mittleren Chloridfracht, die auch zur Bewertung der Auswirkungen der Einleitung auf die Oker angenommen wurde. Höhere Chloridfrachten sind durch betriebliches Management zu vermeiden.

Zu den flussgebietsspezifischen Stoffen Kupfer und Zink sowie zu dem prioritären Stoff Blei führt der GLD aus, dass die Oker bereits oberhalb der Einmündung des Röseckenbachs sehr hohe Vorbelastungen aufweise, die jegliche Umweltqualitätsnormen überschreiten.

Die prognostizierte Erhöhung der Zink-, Blei- und Kupfergehalte durch die Einleitung der Abwässer der Harzmetall GmbH ist jedoch verhältnismäßig gering und

da darüber hinaus die derzeit eingeleitete Fracht verringert werde, seien keine zusätzlichen Abwasserbehandlungsmaßnahmen zu fordern.

Auch bezüglich des prioritären Stoffs Cadmium führt der GLD gleichermaßen aus. Diese prognostizierte Erhöhung bewertet der GLD jedoch kritischer. Da die neue zentrale Abwasserbehandlung aber eine erhebliche Verringerung der bisher eingeleiteten Cadmiumfracht (ca. 40 - 50 %) erwarten lässt, stimmt der GLD dem Vorhaben zu.

Die Anforderungen an die Abwassertemperatur und die zulässige Temperaturerhöhung gemäß Anlage 6, Nr. 2 OGeWV sind durch die beantragte Einleitung nicht gefährdet, da das Abwasser mit dem erheblich größerem Abfluss im Hüttengraben vermischt wird. Eine relevante Temperaturerhöhung ist deshalb nicht zu erwarten.

Die Aussagen des GLD stützen sich im Wesentlichen auf den Prognosen des Gutachtens, ergänzt um eigene Datengrundlagen. Zur Überprüfung der Prognosen schlägt der GLD deshalb vor, das Gewässeruntersuchungsprogramm fortzuführen und die Biokomponente Diatomeen zusätzlich in das Programm aufzunehmen.

Bisher wurde in Abstimmung mit dem GLD das Makrozoobenthos an drei Messstellen in der Oker untersucht. Diese Untersuchung ist fortzuführen und um ein Phytobenthosmonitoring zu ergänzen. Die Antragstellerin hat sich hierzu bereit erklärt, diese Untersuchungen fortzuführen, die Dauer und der Umfang werden in NB Nr. 2.2 konkretisiert.

Anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wird zu entscheiden sein, ob die beantragten Überwachungswerte anzupassen bzw. herabzusetzen sind. Diese zusätzlichen Untersuchungen sind insbesondere hinsichtlich der beantragten höheren CSB- und Chlorideinträge angezeigt.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass parallel zur Erneuerung der Abwasserbehandlung die Sanierung des ehemaligen Bleihüttengeländes der HMG erfolgt. Die dort vorhandenen diffusen Einträge aus dem mit Schlacken aufgefüllten Gelände führen zu einer nicht unerheblichen Schwermetallbelastung der Oker, die durch die Analysen des Sediments im Bereich der Sandbank oberhalb des Bahnviadukts belegt sind<sup>2</sup> und durch die geplanten Maßnahmen soweit möglich minimiert werden sollen. Zuständig ist hier die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar. Die o. g. Probenahmestelle 2 liegt unterhalb dieses Bereichs.

Die beantragte Abwassereinleitung beeinträchtigt nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen nicht das Wohl der Allgemeinheit, da sie keine nicht ausgleichbare Gewässeränderung erwarten lässt, die nicht mit den Belangen der menschlichen Gesundheit vereinbar ist. Sie führt weder zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung noch zu einer nachteiligen Veränderung des Hochwasserabflusses.

Mit der neu beantragten Abwassereinleitung geht eine Verbesserung der bestehenden Abwasserbehandlung einher, so dass zukünftig geringere Schadstoffeinträge erfolgen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Anlage 7 zum Antrag, S. 8, Tab. 2. Die Werte stammen aus einer Untersuchung 1997 (Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen, Gewässergütebericht 1998, S. 58)

Eine wesentliche Veränderung des Hochwasserabflusses in der Oker ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die beantragte Einleitungsmenge im Wesentlichen der bisherigen Einleitungsmenge entspricht.

Die neu beantragte Abwassereinleitung verstößt auch nicht gegen Anforderungen aus dem WHG oder gegen sonstige wasserrechtliche Vorschriften.

Anforderungen an die Abwassereinleitung ergeben sich - ergänzend zu § 57 WHG - auf der Grundlage der § 27 WHG (Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot).

Wie bereits detailliert dargelegt, wird die beantragte Einleitung aus der neuen zentralen Abwasserbehandlungsanlage wird, wie im Gutachten der agwa GmbH dargestellt und vom GLD bestätigt, zu keiner erheblichen Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustands des Wasserkörpers führen.

Ergänzend hat der GLD jedoch dargelegt, dass insgesamt die Einträge von Sulfat, Zink, Blei und Cadmium voraussichtlich deutlich reduziert werden müssten, um die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL zu erreichen. (Verbesserungsgebot)

Diese Zielerreichung wird durch die beantragte Einleitung nicht vereitelt, erheblich verzögert oder erschwert.

#### 5.3.2.2 Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtliche Vorschriften gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Erlaubnis der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist zu prüfen, ob die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem BNatSchG erfüllt sind. Weitere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu der Versagung der Erlaubnis führen, ergeben sich nicht.

##### 5.3.2.2.1 Eingriff gemäß § 14 BNatSchG

Ein Eingriff nach § 14 BNatSchG wird durch die beantragte Abwassereinleitung nicht verursacht, da durch die Einleitung keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels einhergehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

##### 5.3.2.2.2 FFH-Verträglichkeit

Die beantragte Abwassereinleitung erfolgt oberhalb des FFH-Gebietes „Harly, Ecker mit Okertal nördlich Vienenburg“ (DE-3929-331).

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar teilte mit Stellungnahme vom 06.03.2014 mit, dass sie aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen Erteilung der Erlaubnis habe. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die beantragte Abwassereinleitung sind somit nicht zu erwarten.

#### 5.3.2.2.3 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Die Oker ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (4028/105) nach § 30 BNatSchG (vgl. Stellungnahme LK GS vom 18.03.2010 zum Erlaubnisverfahren 2010). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar teilte im Rahmen der Beteiligung im Verfahren zum aktuell vorliegendem Antrag mit Stellungnahme vom 06.03.2014 unter Verweis auf die ökologische Bewertung der agwa GmbH mit, dass sie aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen Erteilung der Erlaubnis habe.

#### 5.3.2.3 Bewirtschaftungsermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG

Der zuständigen Wasserbehörde steht nach § 12 Abs. 2 WHG ein Bewirtschaftungsermessen zu. Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG zu beachten.

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften um u. a. bestehende und zukünftige Nutzungen - insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung - zu erhalten oder zu schaffen. Folgende Ziele der Gewässerbewirtschaftung sind im Zusammenhang mit der beantragten Erlaubnis zu berücksichtigen:

- Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Oker ist als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere durch den Schutz von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, zu erhalten und zu verbessern.

Dieses Ziel wird erreicht. Die Einleitung entspricht in Menge und Qualität den Anforderungen nach §§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie 57 WHG. Sie stellt keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des betroffenen FFH-Gebietes bzw. des geschützten Biotops (siehe Nrn. 5.3.2.1 bis 5.3.2.2.3).

- Die Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit auch im Interesse Einzelner darf nicht gefährdet sein.

Die von der Harz-Metall GmbH beantragte Nutzung des Gewässers dient dem Interesse eines Einzelnen und kann nur erlaubt werden, wenn sie im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit geschieht (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG - Kommentar, 10. Auflage, Rn. 33 zu § 6).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht fordert das Wohl der Allgemeinheit in erster Linie, dass ausreichend nutzbares Wasser zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Dieses Ziel ist erfüllt, da das beantragte Vorhaben die Menge des nutzbaren Wassers nicht reduziert und die prognostizierte Veränderung der Wasserqualität so gering ist, dass sie den wasserrechtlichen und anderen Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt. Aus der Oker erfolgt derzeit keine Entnahme von Wasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung. Sie gehört nicht zu den Gewässern, die in der Anlage 1 der TrinkWV genannt sind, was Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Wasserabfluss in der Oker nicht nachteilig verändern wird und auch die Nutzung des Gewässers im Interesse Dritter nicht eingeschränkt wird.

- Es sind bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.

Die Ausführungen zu den bestehenden Nutzungen gelten auch für bestehende oder zukünftige Nutzungsmöglichkeiten.

- Schutz der Meeresumwelt

Da die beantragte Einleitung nicht zu einer schädlichen Gewässerveränderung führt, ist eine Beeinträchtigung des Schutzes der Meeresumwelt nicht zu besorgen.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird festgestellt, dass die beantragte Erlaubnis zur Abwassereinleitung nicht gegen die vorgenannten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze verstößt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sie nicht die im Bewirtschaftungsplan Weser genannten Ziele verhindert. Die Erteilung der Erlaubnis kann somit auch aus dieser Sicht nicht versagt werden.

## 5.4 **Stellungnahmen und Einwendungen**

### 5.4.1 Landkreis Goslar, Stellungnahme vom 06.03.2014

Der Landkreis Goslar hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnis. Er bittet jedoch um Beteiligung, soweit noch nicht geschehen, des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig, des LAVES - Dezernat Binnenfischerei - und der Stadt Goslar.

Diese Beteiligung ist erfolgt, siehe Ziffer 5.4.4.

### 5.4.2 Stadt Goslar, Stellungnahme vom 28.03.2014

Die Stadt Goslar hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnis.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, es ist nichts zu veranlassen.

### 5.4.3 Stadt Bad Harzburg, Stellungnahme vom 26.02.2014

Die Stadt Bad Harzburg hat unter der Voraussetzung, dass die Abwasserbeseitigungspflicht vom Landkreis Goslar geregelt wird, folgende Bedenken vorgetragen:

- *„In der Oker sind Bachforellen und Lachse zu finden. Mit Renaturierungsmaßnahmen und auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie sollen in der Harzregion auch die Groppe und andere harztypische Fischarten Fuß fassen. Dies sind Fischarten, die auf Temperaturunterschiede und anderweitige Veränderungen des Wassers negativ reagieren. Hier sollte die vorhandene Einleitgenehmigung geprüft und angepasst werden.“*

Wie bereits unter 5.3.2.1 ausgeführt gefährdet die beantragte Einleitung nicht die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 6 Nr. 2 OGewV. Eine relevante Temperaturerhöhung ist nicht zu erwarten, da das Abwasser mit dem erheblich größeren Abfluss im Hüttengraben vermischt wird.

- *„Nach unseren Unterlagen leitet das Grundstück Landstraße 91, Electrocyling GmbH, über den Sammler E sein Oberflächenwasser ein. Da uns für eine dezentrale Lösung keine Erlaubnis vorliegt, müsste die Fläche des Grundstücks im Konzept Berücksichtigung finden.“*

Das Oberflächenwasser dieser Fläche ist als Herkunftsbereich 12 im Antrag berücksichtigt (vgl. EB, Tab. 4-1 und 4-2). Es ist der Kategorie „Typ 4“ zugeordnet, weist einen neutralen pH-Wert auf und ist auf Grund der Belastung mit schwermetallbelasteten abfiltrierbaren Feststoffen behandlungsbedürftig.

- *„Den entwässerten Klärschlamm unserer zentralen Abwasserbeseitigungsanlage führen wir der landwirtschaftlichen Verwertung zu. Aufgrund der erhöhten Anforderungen der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung dürfen die Fäkalschlämme aus den Kleinkläranlagen die Grenzwerte der Verordnungen nicht überschreiten. Um eine dezentrale Aufbereitung zu verhindern, sollten die Schlämme nicht mehr separiert, sondern das Rohschmutzwasser der neuen zentralen Kläranlage zugeführt werden.“*

Die Abwasserbeseitigungspflicht für den Fäkalschlamm verbleibt nach § 96 Abs. 4 Satz 2 NWG immer bei der Gemeinde. Dem Vorschlag der Stadt Bad Harzburg, die Kleinkläranlagen außer Betrieb zu nehmen und das unbehandelte Fäkalabwasser der neuen zentralen Behandlungsanlage für betriebliches Abwasser zuzuführen, kann nicht gefolgt werden, da dort keine geeignete biologische Abwasserbehandlung erfolgt. Sofern der Fäkalschlamm aufgrund einer möglichen Belastung die landwirtschaftliche Verwertung des kommunalen Klärschlammes gefährden sollte, ist dieser ggf. separat durch die Gemeinde zu entsorgen.

5.4.4 LAVES – Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 17.03.2014

Aus der Sicht des Fischereikundlichen Dienstes bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis.

*„Es wird jedoch als sinnvoll erachtet, dass das Makrozoobenthos-Monitoring auch in den nächsten Jahren in Absprache mit dem GLD beibehalten wird.“*

Das Monitoring wird um die Biokomponente Phytobenthos ergänzt und fortgeführt. Auf die Ausführungen unter 5.3.2.1 und die NB Nr. 2.3 wird verwiesen.

5.4.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Braunschweig-, Stellungnahmen vom 21.03.2014 und 10.06.2014

Die grundsätzlich vorgebrachten Bedenken vom 21.03.2014 wurden nach Klärung des Sachverhaltes mit Schreiben vom 10.06.2014 zurückgenommen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, es ist nichts zu veranlassen.

5.4.6 Unterhaltungsverband Oker, Stellungnahme vom 15.02.2014

Der Unterhaltungsverband begrüßt die Verringerung der Schwermetallbelastungen und hat keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, es ist nichts zu veranlassen.

5.4.7 NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst –, Betriebsstelle Süd, Stellungnahme vom 21.03.2014, ergänzt am 14.04.2014

Die Stellungnahme des GLD wurde im Rahmen der Abwägung unter Nr. 5.3 berücksichtigt.

5.5 **Begründung der Kostenlastentscheidung**

Die Harz-Metall GmbH hat als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 der AllGO und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

**6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, Direktion - Geschäftsbereich VI -, Rudolf-Steiner Straße 5, 38120 Braunschweig, zu richten.

Weikert

## 7. Abkürzungsverzeichnis

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625); zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung, des Abwasserabgabengesetzes und der Rohrfernleitungsverordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2014 (Nds. GVBl. S. 396)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch 12. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I, 3154)
BVT	Beste verfügbare Technik
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EB	Erläuterungsbericht
EG-WRRL (auch: EU-WRRL)	Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Parlamentes und Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (Abl. L 327, S. 1)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (ABl. L 206, S. 7)
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
HMG	Harz-Metall GmbH (Antragstellerin)

---

i. d. F.	in der Fassung
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), veröffentlicht im ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17–119
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 07.10.2013 (BGBl. I 2013, 3756)
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
MNQ	Mittlerer Niedrigwasserabfluss am Pegel innerhalb des Beobachtungszeitraums
NB	Nebenbestimmung
Nds. ERVVO-Justiz	Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2014 (Nds. GVBl. S. 284)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
Tab.	Tabelle
TrinkwV	Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 12.05.1997 (Nds. GVBl. S. 127)
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I, S. 2749)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I, S. 1724)
ZABA	Zentrale Abwasserbehandlungsanlagen - Neubau
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)